



## Das „Strommarktdesign der Zukunft“ Was bedeutet das in der Praxis? Inhalte kompakt erklärt

Das BMWK hat sein Diskussionspapier zum Strommarktdesign der Zukunft veröffentlicht. Auf 115 Seiten werden alternative Wege, die in eine höhere Flexibilisierung des Strommarktes münden sollen, mit ihren Vor- und Nachteilen erörtert.

Das Schlagwort „Strommarktdesign“ steht für Sicherungs- und Anreizmechanismen, mit denen der Gesetzgeber die mit den Erneuerbaren Energien einhergehende Volatilität des Strommarktes abfedern, Erzeugung und Verbrauch näher zusammenführen und die Investitionssicherheit für EE-Anlagen erhöhen will.

Das Diskussionspapier sieht vier Handlungsfelder: Investitionsrahmen für Erneuerbare Energien, Investitionsrahmen für steuerbare Kapazitäten, Lokale Signale und Flexibilität (s. Abb. 1).

### 1. Investitionsrahmen für Erneuerbare Energien

Die Maßnahmen sollen Investitionsschutz bieten, allerdings ist aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben auch ein „Refinanzierungsbeitrag“ des Investors (also eine Zahlungsverpflichtung des Investors) vorgesehen.

Dabei werden produktionsabhängige (also von der erzeugten Strommenge abhängige) und produktionsunabhängige Zahlungen an die Investoren diskutiert. Den Investoren werden bestimmte Mindesterträge garantiert. Das ins Auge gefasste Modell der „gleitenden Marktprämie“ ist auch schon aus dem aktuellen EEG

bekannt. Künftig soll dies aber mit einer Zahlungspflicht des Investors verbunden werden, falls er mit seinen Stromverkäufen Übererlöse erzielt, also über einen „Marktwertkorridor“ oder einen Referenzpreis hinausgehende Erlöse). Wir reden demnach über einen Differenzvertragsmechanismus, bei dem Zahlungen in Abhängigkeit von der Marktpreisentwicklung in „beide Richtungen“ gehen können.

Alternativ hierzu wird eine erzeugungsunabhängige, an der theoretisch erzielbaren Erzeugungsmenge der Anlage orientierte Zahlung angedacht, ebenfalls ergänzt durch einen vom Investor zu leistenden Refinanzierungsbeitrag. Dies soll einen weiteren Zubau der Erneuerbaren Energien in den gewünschten Größenordnungen unterstützen.

Schließlich wird das vorgenannte Modell einer „Kapazitätzahlung“ mit einem produktionsunabhängigen, an bestimmten Referenzwerten orientierten, Refinanzierungsbeitrag erwogen.

### 2. Investitionsrahmen für steuerbare Kapazitäten

Ziel dieses „Investitionsrahmens“ ist die Schaffung von Anreizen für den Ausbau steuerbarer Kapazitäten. Der Strommarkt soll vom aktuellen Energy-Only-Markt stärker in Richtung eines Kapazitätsmarktes gerückt werden. Nicht mehr in Rede steht die Schaffung eines reinen Kapazitätsmarktes. Die Merit-Order wird unverändert als das geeignete Instrument (wörtlich: „Dirigent“) zur Versorgung des Binnenmarktes mit Strom gesehen. Es geht vielmehr um eine Marktergänzung durch steuerbare Kapazitäten, die Krisensituationen bewältigen helfen soll.

Vier Optionen werden in Betracht gezogen: Kapazitätsabsicherungsmechanismus mit Spitzenpreishedging, Dezentraler und Zentraler Kapazitätsmarkt und Kombierter Kapazitätsmarkt.

Beim Spitzenpreishedging werden die Energieversorger verpflichtet, ihre Beschaffungsmengen gezielt gegen Preispeaks abzusichern. Im Dezentralen Kapazitätsmarkt (DKM) sind Versorger dafür verantwortlich, ihre Stromlieferungen durch Kapazitäten abzusichern. Sie müssen also ihre Stromlieferung mit einer

Abb. 1 – Die vier Handlungsfelder im Überblick (Grafik wurde dem Diskussionspapier des BMWK entnommen)

		Optionen			
		Option 1	Option 2	Option 3	Option 4
Handlungsfelder	Investitionsrahmen für Erneuerbare Energien	Gleitende Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag	Produktionsabhängiger zweiseitiger Differenzbetrag (ohne Marktwertkorridor)	Produktionsunabhängiger zweiseitiger Differenzbetrag	Kapazitätzahlung mit produktionsunabhängigem Refinanzierungsbeitrag
	Investitionsrahmen für steuerbare Kapazitäten	Kapazitätsabsicherungsmechanismus durch Spitzenpreishedging	Dezentraler Kapazitätsmarkt	Zentraler Kapazitätsmarkt	Kombierter Kapazitätsmarkt
	Schaltsignale	Zeitlich/regional differenzierte Netzentgelte	Regionale Steuerung/ Förderprogramme	Flexible Lasten im Engpassmanagement	-
	Nachfrageseitige Flexibilität	Dynamische Tarifmodelle	Flexibilitätsanreize in die Netzentgeltsystematik integrieren	Industrielle Flexibilität durch Systemgerechte Netzentgelte ermöglichen	-

Quelle: Diskussionspapier BMWK

entsprechenden Leistungsabsicherung (steuerbarer Kapazität) abdecken. Für den Fall, dass dies nicht hinreichend erfolgt, sind Pönalen angedacht. Beim Zentralen Kapazitätsmarkt (ZKM) legt eine zentrale Stelle den Bedarf an steuerbaren Kapazitäten fest und schreibt diese aus. Im Gegensatz zur DKM überlässt man den Aufbau steuerbarer Kapazitäten nicht dem Markt bzw. sichert ihn jedenfalls durch jährliche „Kapazitätzahlungen“ ab.

Im Kombinierten Kapazitätsmarkt (KKM) schreibt die Zentrale Stelle steuerbare Kapazitäten aus und die Versorger werden zur Abdeckung von Spitzenlasten verpflichtet, man kombiniert also die Instrumente des ZKM und des DKM.

### 3. Lokale Signale

Unter „Lokalen Signalen“ versteht das Diskussionspapier Anreizmechanismen mit örtlich begrenzter Wirkung.

Thematisiert werden zeitlich/regional differenzierte Netzentgelte, regionale Steuerung in Förderprogrammen und flexible Lasten im Engpassmanagement. Das Instrument der zeitlich/regional differenzierten Netzentgelte und der regionalen Förderprogramme bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Einbindung von Lasten in das Engpassmanagement der Netzbetreiber ist insoweit „neu“, als dass der regulatorische Redispatch (also das regelnde Eingreifen der Netzbetreiber zum Zweck der Netzstabilisierung) bislang nur Erzeuger und Speicher umfasst, nicht die verbrauchsseitigen Lasten. Der neue Ansatz bedeutet nichts anderes, als dass Stromverbraucher durch den Redispatch auf Anforderung vom Netz genommen werden können. Besonders interessant aufgrund ihrer Stromverbräuche ist hierbei natürlich die stromintensive Industrie. Es geht aber auch um zuschaltbare Lasten, sprich die Anforderung zusätzlicher Stromverbräuche, damit EE-Anlagen bei Netzengpässen nicht vom Netz genommen werden müssen.

### 4. Flexibilität

Die „Flexibilität“ bildet die vierte Komponente des neuen Strommarktdesigns. Dabei sollen wettbewerbsfähige Strompreise durch eine höhere Flexibilität sowohl auf Erzeuger- als auch auf Verbraucherseite erzielt werden. Dies soll unter anderem durch flexible Strompreise, variable Netzentgelte und durch eine „Erhöhung der industriellen Flexibilität“ geschehen.

Gegen die letztgenannten Komponente richtet sich derzeit die Kritik am Markt. So wird darauf hingewiesen, dass nach dem neuen Strommarktdesign die Industrie ihre Produktion an der Erzeugung ausrichten soll. Das ist richtig – und zugleich auch wieder nicht. Die Industrie soll nicht gezwungen werden, die Produktion zeitlich zu verschieben. Vielmehr ist eine Änderung des sogenannten „individuellen Netzentgeltes“, also des ermäßigten Netzentgeltes für die atypische Netznutzung, das die meisten industriellen Verbraucher zahlen, angedacht. Dabei sollen das bisherige Hochlastzeitfenster, außerhalb dessen Stromverbrauch als „netzdienlich“ angesehen wird, weiterentwickelt, flexibilisiert und ggf. auch durch mehrere Zeitfenster ersetzt werden. Dazu, was das im Einzelnen bedeuten soll, hält sich das Diskussionspapier noch bedeckt. Allerdings hat die BNetzA ein Festlegungsverfahren (BK4-24-027) eröffnet und ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Es spricht einiges dafür, dass es das aktuelle individuelle Netzentgelt sowie das Bandlastprivileg in dieser Form bald nicht mehr geben wird. Sowohl das BMWK-Diskussionspapier als auch das BNetzA-Eckpunktepapier gehen davon aus, dass systemdienliche Anreize zur Schaffung von Flexibilisierung des Abnahmeverhaltens gesetzt werden. Beispiele hierfür sind der Einsatz moderner Technologien sowie der Speichereinsatz „hinter dem Netz“ genannt. Wie es derzeit scheint, werden substanzielle Investitionen der industriellen Verbraucher vonnöten sein, um in den Genuss eines künftigen „individuellen Netzentgeltes 2.0“ zu kommen.

### Fazit

Das neue Strommarktdesign strebt mittels eines ganzen Bündels von Einzelmaßnahmen eine Stabilisierung des Strommarktes an – insbesondere um eine Stabilisierung des Netzbetriebes als auch die Festigung des Marktpreises zu gewährleisten. Investitionen in EE-Anlagen sollen angereizt werden, Finanzierungen abgesichert und kalkulierbarer gemacht werden. Dies alles bedeutet einen weiteren Ausbau der schon jetzt hohen Regulierungsdichte im Strommarkt.

Ein „heißes Eisen“ dürfte die angedachte Reform des individuellen Netzentgeltes sein. Damit würde der Gesetzgeber eine wichtige und vertraute Geschäftsgrundlage für industrielle Großverbraucher durch ein faktisch neues Marktinstrument ersetzen.

Auf der anderen Seite entstehen allerdings auch neue geschäftliche Möglichkeiten, wie z.B.

- Einnahmen aus der zur Verfügungstellung von Flexibilitäten und Kapazitäten
- Einsatz von Energiespeichern zur Optimierung des Energiebezugs und der Netzentgelte
- Dienstleistungsbereich Kapazitätsmanagement etc.

## Ihre Ansprechpartner



**Torsten Wielsch**  
Partner  
Energierecht  
Tel: +49 211 8772 01  
twielsch@deloitte.de



**Daniel P. Breloer**  
Director  
Energy, Resources & Industrials  
Tel: +49 151 1917 5261  
dbreloer@deloitte.de

# Deloitte. Legal

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (insgesamt die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.